



**RSS**



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 – 90 900 – DW 5085 (Fax DW 118225)

schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0081-17-8

= RSS-E 12/18

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Akad. Vkmf. Kurt Dolezal, KR Helmut Mojescick und KR Mag. Kurt Stättner sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 14. Mai 2018 in der Schlichtungssache XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, vertreten durch XXXXXXXXXXXXXXXX XX, gegen XX, beschlossen:

Dem Antragsgegner wird die volle Deckung des Schadens XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX aus der Gebäude- und Haushaltsversicherung zur Polizzennr. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX empfohlen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der Antragsgegnerin für das Gebäude XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, eine Gebäude- und Haushaltsversicherung zur Polizzennr. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX abgeschlossen. Vereinbart sind die ABH 2002, deren Artikel 5.2. auszugsweise lautet:

„5.2. Nicht versichert sind Schäden, die nicht in Pkt. 5.1. genannt sind sowie (...)

- Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Formgläsern aller Art, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern;“

Bei einem Sturm beschädigte ein umstürzender Baum den Windfang des versicherten Gebäudes. Die antragsgegnerische Versicherung deckte den Schaden an der Verglasung des Windfanges iHv rund € 1.500,-- nicht und berief sich dabei auf den Ausschluss für „Formgläser“ gemäß Pkt. 5.2. ABH 2002.

Der gegenständliche Windfang ist mit sogenanntem „Profilit“ verglast.

Die Antragstellerin beruft sich in ihrem Schlichtungsantrag auf eine Definition von Formglas aus dem Internet, wonach es sich bei Formglas um hüttenfertiges Glas, das am Ofen vollendet und nicht durch Schliff, Gravur, Malerei oder sonstige Veredelung nachbehandelt oder dekoriert werde. Diese Herstellungsart sei über Jahrhunderte für Glas des täglichen Bedarfs geläufig, werde aber auch für kunstvolle Spezialitäten verwendet.

Demgegenüber stelle Profilit ein maschinell gefertigtes Glas, das im Maschinenwalzverfahren hergestellt werde.

Die Verglasung des Windfanges falle daher nicht unter den von der Antragsgegnerin geltend gemachten Ausschluss.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13 u.a.).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl. RSS-0014-14-8=RSS-E 19/14 u.a.).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist der Antragstellerin beizupflichten, dass der Begriff „Formgläser aller Art“ sich auch aufgrund des Zusammenhangs in der Aufzählung auf Alltagsgegenstände aus Glas bezieht, die vom Versicherungsnehmer regelmäßig im Haushalt verwendet werden. Ein Zusammenhang des gegenständlichen Deckungsausschlusses zu einer maschinell hergestellten Windfangverkleidung kann auch von einem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer nicht hergestellt werden.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. Mai 2018